

Schwere Brandstiftung in einer Flüchtlingsunterkunft

BGH, 14.11.2019 – 3 StR 408/19, BeckRS 2019, 36879

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nachdem man den Asylantrag des aus dem Sudan geflüchteten As ablehnte und er mit dem Besitz einer ausländerrechtlichen Duldung und Sozialhilfe in einem Flüchtlingsheim unterkam, war er mit seinen Lebensbedingungen zunehmend unzufrieden. Durch den ausländerrechtlichen Status war es ihm weder möglich, eine Arbeit aufzunehmen, noch kostenfrei weiterführende Deutschkurse zu besuchen. Sein Unmut über seine geringen Einkünfte und seine Wohnsituation in der Flüchtlingsunterkunft, die er als unangemessen empfand, steigerte sich zusehends. Deshalb entschloss er sich dazu, seine Unterkunft anzuzünden, um sie durch den Brand zu beschädigen oder zu zerstören. Wie er wusste, waren in dem Gebäude mehrere Personen untergebracht, die in Deutschland um Asyl nachsuchten. Die herbeigerufene Feuerwehr konnte den Brand zügig löschen; dennoch war das Feuer in dem Zimmer des A schon so weit vorangeschritten, dass es zu großflächigen Abplatzungen des Putzes an der Wand und starken Verruflungen gekommen war; das Zimmer war deshalb vorübergehend unbewohnbar.

II. Entscheidungsgründe

Ob eine Zerstörung im Sinne der schweren Brandstiftung vorliegt, muss das Tatgericht für den jeweiligen Einzelfall und Nutzungszweck aus der Perspektive eines „verständigen Wohnungsinhabers“ beurteilen. Für das Flüchtlingsheim ergibt sich hieraus nach Auffassung des Senats, dass eine Zerstörung bereits angenommen werden kann, wenn ein einziges, einem Bewohner zu Wohnzwecken zur Verfügung gestelltes Zimmer brandbedingt für längere Zeit unbewohnbar wird. Die Teleologie des Gesetztextes, welches das Wohnen als „Mittelpunkt des menschlichen Lebens“ primär schützt, nimmt daher auch das Zimmer in einer Flüchtlingsunterkunft in seinen Schutzbereich, da die Nutzung und Zweckbestimmung über diejenigen von einzelnen Zimmern eines Wohnhauses hinausgehen, die – wie ein Kinderzimmer – für sich genommen nicht als wesentlicher, funktionell selbständiger Teil des Tatobjekts anzusehen sind. Da es der einzige abgeschlossene Raum ist, der dem einzelnen Flüchtling zur persönlichen Nutzung zur Verfügung steht und damit sein „alleiniges Refugium“ zur privaten Lebensführung darstellt, ist das Zimmer also das Mittelpunkt des menschlichen Lebens des A. Die schwere Brandstiftung ist somit gegeben.

III. Problemstandort

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung, in welcher der BGH den Tatbestand durch die Zerstörung eines einzelnen (Kinder-)Zimmers als Teil eines Wohnhauses als nicht erfüllt angenommen hat, wird das Zerstören eines Zimmers in einer Flüchtlingsunterkunft unter den Tatbestand einer schweren Brandstiftung subsumiert.